

RS OGH 1999/10/19 4Ob251/99m, 6Ob98/02h, 5Ob217/05f, 4Ob191/06a, 5Ob23/20y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1999

Norm

ABGB §830 B1

EheG §81

Rechtssatz

Da das Ergebnis einer Vermögensauseinandersetzung zwischen Miteigentümern ein ganz unterschiedliches sein kann, je nachdem, ob die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des § 830 ABGB oder nach jenen der §§ 81 ff EheG vorzunehmen war, kann einer während eines Scheidungsverfahrens erhobenen Teilungsklage der Einwand des Nachteils entgegengehalten werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 251/99m

Entscheidungstext OGH 19.10.1999 4 Ob 251/99m

Veröff: SZ 72/148

- 6 Ob 98/02h

Entscheidungstext OGH 16.05.2002 6 Ob 98/02h

Vgl auch; Beisatz: Das Teilungshindernis erlischt, wenn das Scheidungsverfahren nicht gehörig fortgesetzt wird.
(T1)

- 5 Ob 217/05f

Entscheidungstext OGH 04.10.2005 5 Ob 217/05f
Ähnlich; Beisatz: Eine Teilungsklage ist auch während eines bereits anhängigen Scheidungsverfahrens

grundsätzlich möglich. Der Einwand der Unzeit ist meritorisch zu behandeln. (T2)

- 4 Ob 191/06a

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 4 Ob 191/06a

Auch; nur: Das Ergebnis einer Vermögensauseinandersetzung zwischen Miteigentümern kann ein ganz unterschiedliches sein kann, je nachdem, ob die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des § 830 ABGB oder nach jenen der §§ 81 ff EheG vorzunehmen war. (T3); Beisatz: Bei einer auf § 830 ABGB gestützten Teilungsklage ist die Vermögensmasse den früheren Miteigentümern im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteilsgrößen zuzuordnen. Demgegenüber erfolgt die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens im außerstreitigen Verfahren gemäß §§81ff EheG nach Billigkeit; dabei ist auch zu berücksichtigen, mit welchen Anteilen die vormaligen Ehegatten zur Ansammlung des aufzuteilenden Vermögens beigetragen haben. (T4); Veröff: SZ 2006/157

- 5 Ob 23/20y

Entscheidungstext OGH 03.04.2020 5 Ob 23/20y

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112736

Im RIS seit

18.11.1999

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>